



7.11.12



AUSFERTIGUNG VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 213/12 HAL

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau H

Klägerin,

g e g e n

den Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. E

Beklagter,

beigeladen: Stadt J

Streitgegenstand: Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 2012 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten.

Sie ist Eigentümerin des Grundstücks Am A in A (Flur 1, Flurstück 11 und 146). Das Flurstück 11 grenzt an die Straße Am A und ist straßenseitig bebaut. Im rückwärtigen Bereich befindet sich auf dem Flurstück 11 sowie den weiteren Flächen eine Wiese. Nördlich wird das Flurstück 11 durch ein lang gestrecktes Flurstück 157 der (ehemaligen) Gemeinde A (nunmehr im Eigentum der Beigeladenen) begrenzt, das auch die anderen Nachbargrundstücke rückwärtig einfasst. Weitere vergleichbar lang gezogene Flurstücke befinden sich im weiteren nördlichen Bereich, etwa parallel zum Verlauf des Flurstücks 157. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Entwässerungsgraben, der bereits in dem Fortführungsriß vom 14. Oktober 1955 als „in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden“ vermerkt ist. An das Flurstück 157 schließt sich in nördlicher Richtung das ebenfalls im Eigentum der Klägerin stehende Flurstück 146 an. Der Verlauf der Grenze zwischen dem Flurstück 11 und dem westlichen Nachbarflurstück 9 war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Dessau (vgl. Urteil vom 28. April 2004, 1 A 1370/03 DE). Die Klage der Klägerin gegen die dort streitgegenständliche „negative Grenzfeststellung“ wegen „einer nicht zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragbaren Flurstücksgrenze“ zwischen den Flurstücken 9, 10 und 11 hatte keinen Erfolg.

Am 24. Juni 2002 beantragte die Beigeladene eine Grenzfeststellung für das Grabenflurstück 157 zu den Flurstücken 11 und 146. Im Grenztermin vom 05. Februar 2003 wurden die gemeinsamen Grenzlinien zwischen dem Flurstück 157 und den Flurstücken 11 und 146 festgestellt. Die Niederschrift wurde der Klägerin bekannt gemacht.

Auf ihren Widerspruch hob das Landesamt für Vermessung und Geoinformation die Grenzfeststellung und Abmarkung hinsichtlich der westlichen Grenzpunkte (1 und 4) auf und wies den Widerspruch hinsichtlich der östlichen Grenzpunkte zurück. Die hiergegen gerichtete Klage der Klägerin hatte keinen Erfolg (vgl. nur das Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Urteil vom 05. Oktober 2007, 1 A 257/04 DE, im Anschluss OVG Magdeburg, Beschluss vom 19. November 2009, 2 L 335/07).

Am 22. März 2010 führte der Beklagte eine Liegenschaftsvermessung auf dem Flurstück 157 durch. Die Niederschrift über den Grenztermin datiert vom 07. April 2010. Darin heißt es, dass die grünen, mit Sternchen versehenen Eintragungen nach dem Beschluss des Obergerichts Sachsen-Anhalt (2 L 335/07; vgl. VG Dessau, 1 A 257/04 – DE) nur nachrichtlich eingetragen und nicht Gegenstand der Grenzermittlung seien. Die Verwaltungsakte, die die Grenzfeststellung und Abmarkung hinsichtlich der mit 1 und 4 gekennzeichneten Grenzpunkte betrafen, wurden durch den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 29. Juni 2004 aufgehoben. Die beiden Grenzmarken werden daher entsprechend den Vorgaben des Widerspruchsbescheids entfernt. „Die Grenzmarken A und B werden - ebenfalls entsprechend den Vorgaben des Widerspruchsbescheids – mit besonderer Wertung der Katasternachweise Separationskarte, Gemarkungsreinkarte und Inselflurkarte in die Örtlichkeit übertragen.“

Die Breite des Flurstücks 157 änderte sich durch die nunmehr vorgenommene „Verschiebung“ der beiden Grenzpunkte nicht. Der Verlauf des lang gezogenen Grabenflurstücks ist nunmehr gegenüber dem (von der Widerspruchsbehörde aufgehobenen) Verlauf leicht nach Norden geneigt.

Hiergegen hat die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 05. Mai 2010 Widerspruch erhoben. Zur Begründung führte sie aus, dass die jetzige Grabenbreite größer sei. Die bisherige Grabenbreite hätte einen Wegebau nicht zugelassen. Außerdem seien vier Grenzsteine gesetzt worden und nicht zwei. Die Vermessung höre auf dem Nachbargrundstück mitten auf der Wiese auf, was nicht nachzuvollziehen sei. Außerdem seien verschiedene Nachbarn nicht zum Grenztermin geladen worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2011 wies das Landesamt für Vermessung und Geoinformation den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte es aus, dass die

Frage der Ausbaufähigkeit des Grundstücks nicht Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens der Vermessungs- und Katasterbehörde oder einer anderen Vermessungsstelle sei. Da der Graben in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden sei, seien die Sondervorschriften der §§ 68 – 74 WG LSA nicht mehr zu beachten. Daher erfolge die Abmarkung der Grenzpunkte nach dem VermGeoG LSA und allein nach den Dokumenten des Liegenschaftskatasters. Zwar lägen Zahlennachweise nicht hinreichend vor, die Grabenbreite betrage aber „eine Rute“ (= 3,77 m), eine Angabe, die ausreichend sei und als wesentliche Grundlage für die Grenzfeststellung herangezogen werden könne. Zudem seien die grafischen Nachweise des Liegenschaftskatasters, die Separationskarte, die Gemarkungsreinkarte und die Inselkarte heranzuziehen. Anhand dieser Dokumente habe der Beklagte eine nach gebotener Sorgfalt ausreichende Möglichkeit gehabt, die Grenzpunkte in die Örtlichkeit zu übertragen und abzumarken. Es seien keine vier Grenzpunkte gesetzt worden. In der Niederschrift über den Grenztermin sei lediglich das Einbringen zweier Grenzmarken dokumentiert. Die örtlichen Arbeiten bestünden lediglich darin, die rechnerisch ermittelten Koordinaten der beiden Grenzpunkte in die Örtlichkeit zu übertragen. Die mit der in Rede stehenden Grenzfeststellung und Abmarkung gebildeten Grenzpunkte A und B seien rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit Grundstückseigentümer zu Unrecht beteiligt wurden, wirke sich das nicht auf ihre Rechtsposition aus. Die Grabenbreite betrage nach den Dokumenten des Liegenschaftskatasters durchgängig eine Rute, also 3,77 m, so auch im Bereich des Grundstücks der Klägerin. Diesen Wert habe der Beklagte bei der Abmarkung der Grenzpunkte berücksichtigt. Die beiden eingebrachten Grenzmarken hätten einen Abstand von 3,77 m. Inwieweit die Klägerin durch die Abmarkung in ihren Rechten verletzt sein soll, sei nicht ersichtlich. In der Rechtmittelbelehrung heißt es, dass gegen „diesen Bescheid“ innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden könne.

Am 25. Februar 2011 hat die Klägerin bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg Klage erhoben. Mit Beschluss vom 25. September 2012 hat sich das Verwaltungsgericht Magdeburg für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das erkennende Gericht verwiesen.

Zur Begründung ihrer Klage wiederholt und vertieft die Klägerin ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren. Ergänzend führt sie aus, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 DVO-VermKatG LSA vorlägen mit der Folge, dass der örtliche Grenzverlauf gegenüber

dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzverlauf Vorrang habe. Denn der Verlauf des ehemaligen Grabens sei nach wie vor in der Örtlichkeit erkennbar. Dies ergebe sich daraus, dass die Gräser dunkler gefärbt seien. Da das öffentliche Liegenschaftskataster nicht vollständig sei, dürfe man die dortigen Unterlagen nicht zugrunde legen. Kaum wolle die Gemeinde einen Weg bauen, schon sei das ehemalige Grabenflurstück auch breit genug dafür. Dies seien zu viele Zufälle.

Die Klägerin beantragt,

die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 07. April 2010 hinsichtlich des Flurstücks 157, gemessen am 22. März 2010, und den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er die Gründe der angefochtenen Bescheide. Ergänzend führt er aus, dass § 4 Abs. 2 DVO-VermKatG LSA nicht anwendbar sei. Denn der Grenzverlauf für die Flurstücke der Klägerin sei örtlich nicht eindeutig erkennbar, wenn man auf der Wiese im Bereich der festzustellenden Grenzen stünde. Denn der in Rede stehende Bereich werde hinsichtlich sämtlicher betroffener Flurstücke als Wiese genutzt. Eventuelle Bewuchsänderungen oder Änderungen in der Bodenbeschaffenheit seien dabei aus mehreren Gründen nicht geeignet, eine fehlende Übereinstimmung zwischen Katastergrenze und örtlichem Grenzverlauf ableiten zu wollen. So könne es natürliche und künstliche Änderungen des ehemaligen Grabenverlaufs geben, die Einfluss auf den Bewuchs haben könnten. Auch wären anhand von Bewuchsänderungen keine gesicherten Aussagen darüber möglich, welche Böschungs-, Ufer- und Randbereiche des ehemaligen Grabens bei der Erstvermessung im Jahr 1844 zu dem Grabenflurstück gehören sollten. In einem Luftbild sei allerdings tatsächlich eine leicht geänderte Färbung des Grases zu erkennen. Soweit die Klägerin verhindern wolle, dass die Stadt J das Flurstück 157 als Zuwegung/Wegegrundstück nutze, könne sie das nicht mit diesem Verfahren verhindern. Wo genau das ca. 3,77 m breite Grabenflurstück verlaufe, sei auch aus klägerischer

Sicht nicht maßgeblich. Die Breite von 3,77 m ginge jedenfalls eindeutig aus dem Kartenwerk des Liegenschaftskatasters hervor. Dass es hinsichtlich der Daten aus dem Jahr 1844 kein „Zahlenwerk“ gebe, sei typisch für Vermessungsvorgänge aus dieser Zeit. Das öffentliche Liegenschaftskataster sei daher auch nicht unvollständig. Die Breite des Grabenflurstücks sei seiner Entstehung im Jahr 1844 unverändert. Von „zu vielen Zufällen“ könne danach keine Rede sein. Die Gemeinde könne sich die Lage und die Breite des Grabenflurstücks nicht aussuchen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten nach der Niederschrift vom 07. April 2010, gemessen am 22. März 2010, hinsichtlich des Flurstücks 157 zu den klägerischen Flurstücken 11 und 146 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 VermGeoG LSA. Nach dieser Vorschrift wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Da § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA die Feststellung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in ihrem örtlichen Verlauf verlangt, hat die Vermessungsstelle zunächst zu ermitteln, ob und welche Grenzen im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind und sodann die ermittelten Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Dies setzt einen Vergleich des katastermäßig nachgewiesenen und des örtlichen Grenzverlaufs voraus. Die so festgestellte Grenze, ist soweit erforderlich, durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung im Sinne von § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA). Bei einer „Grenzfeststellung und Ab-

markung" wird also allein der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster festgehaltenen Flurstücksgrenze festgestellt; rechtswidrig ist die Amtshandlung deshalb nur dann, wenn eine andere als die im Kataster nachgewiesene festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 4 L 495/03). Selbst dann, wenn die Eintragungen im Liegenschaftskataster nicht stimmen, bleibt die Richtigkeit der Grenzfeststellung und Abmarkung unberührt. Denn insoweit besteht (lediglich) ein Berichtigungsanspruch; solange dieser nicht durchgesetzt ist, bleibt es bei der Richtigkeit der Grenzfeststellung und Abmarkung (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 2 L 495/03). Eine Grenzfeststellung ist nur rechtswidrig, wenn ein Vermessungsfehler geltend gemacht werden kann (OVG LSA, Beschluss vom 05. Dezember 2003, 2 O 403/02). Die Katasterbehörde trifft lediglich eine Aussage über die „katastermäßige“ Grenze und nicht über die Eigentums- oder Besitzgrenze (OVG LSA, Urteil vom 30. Januar 2004, 1 A 447/01; vgl. auch VG Halle, Urteil vom 07. Juli 2012, 2 A 3/12 HAL, unter Bezugnahme auf Kummer/Möller, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage 2005, § 16 Anmerkung 3.2.2 und 3.2.3). Die im Rahmen der Grenzfeststellung erforderliche Wertung und Interpretation obliegt den Vermessungs- und Geoinformationsbehörden. Die Wertung und Interpretation sind vom Gericht lediglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft erscheinen. Dies gilt um so mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild und dem reproduzierten Flurstücksurbild zum Gegenstand hat, sondern lediglich die (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Grenzfeststellung und Abmarkung der in Rede stehenden Grenze rechtlich nicht zu beanstanden. Förmliche Fehler hat das Gericht nicht erkennen können. Insbesondere ist das Vorverfahren hinsichtlich der Durchführung des Grenztermins und der Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung nach §§ 17, 18 VermGeoG LSA im Ergebnis ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die zur Bestimmung der Lage der in der Niederschrift vom 07. April 2010 und der Grenzfeststellung und Abmarkung vom 22. März 2010 festgestellten und abgemarkten Grenzpunkte A und B notwendigen Grundlagen sind in den vorhandenen Katasterunterlagen hinreichend nachgewiesen. Der Beklagte hat den Grenzpunkt A anhand der

Katasternachweiseparationskarte, Gemarkungsreinkarte und Inselflurkarte in die Örtlichkeit übertragen und anhand der aus diesen Unterlagen ersichtlichen Grabenbreite, eine Rute (= 3,77 m), den Grenzpunkt B festgesetzt und abgemarkt.

Einen zur Rechtswidrigkeit der Grenzfeststellung führenden Fehler hat die Klägerin nicht mit Erfolg darlegen können. Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin auf § 4 Abs. 2 DVO-VermKatG LSA. Nach dieser Vorschrift gilt der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf als fehlerhaft, wenn der Nachweis einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht dem örtlichen Grenzverlauf entspricht und eine willkürliche Grenzänderung auszuschließen ist. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 DVO-VermKatG LSA ist in diesem Fall der örtliche Grenzverlauf als Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtigt. So liegt es hier indes nicht. Der bloße Umstand, dass es im Bereich des Grabenflurstücks 157 zu Verfärbungen des Wiesenbewachses kommt, führt nicht dazu, dass darin ein „örtlicher Grenzverlauf“ in diesem Sinne zu sehen ist. Hierzu hat der Beklagte nachvollziehbar ausgeführt, dass aus dem bloßen Bewuchs keine hinreichend konkreten Schlüsse auf einen örtlichen Grenzverlauf des vormaligen Grabens zu schließen sind. Der festgestellte Grenzverlauf entspricht den Nachweisen aus dem öffentlichen Liegenschaftskataster.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht geht dabei davon aus, dass durch die fehlerhafte Rechtsbelehrung im Widerspruchsbescheid und die Verweisung zum örtlich zuständigen Gericht der Klägerin keine Mehrkosten entstanden sind, und mithin kein Anlass besteht, Mehrkosten nach § 155 Abs. 4 VwGO abzutrennen sind. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs.3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergericht zugelassen wird. Die

Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Saugier



2 A 213/12 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

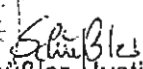
Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Saugier

Ausgefertigt

Halle, den 28.11.2012


Schüßler, Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



